



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

## In dieser Ausgabe

### Amtlicher Teil

Seite 1 bis 6

Entgeltordnung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus

Seite 7

Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße

Seite 8

Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße

Seite 9

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus

Seite 11

Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus

Seite 12

Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

### Namensgebung für die 11. Grundschule

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Satzung "Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus" (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31. Dezember 1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 46. Tagung am 26.03.2003 mit Beschluss Nr. IV-022-46/03 in erster Lesung folgende Namensgebung für eine Schule beschlossen:

11. Grundschule, Am Nordrand 41, 03044 Cottbus

Name der Schule: **Astrid-Lindgren-Grundschule**

Der beschlossene Name gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 27.03.2003.

gez. **Karin Rätzel**  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 26.04.2003

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus (KommVermGeb-Satzung)

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. IS. 231), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen, die für Verwaltungsleistungen des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Cottbus im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cottbus nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung des Vermessungs- und Katasteramtes von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Cottbus in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Übertragene Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Bestandteil der Satzung sind die Anlagen 1 bis 5, die in einem Anlagenverzeichnis gesondert aufgeführt werden.

### § 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Gebühren werden durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze bestimmt.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner.

- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden unter Berücksichtigung entsprechender Kriterien im Sinne von Absatz 4 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Dies gilt nicht für Ablehnungen entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr bis 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Fortsetzung auf Seite 2

## Fortsetzung von Seite 1

- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Bescheid zum Rechtsbehelf teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.
- (2) Von den Gebühren sind befreit:
1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung dient.
- (3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach den §§ 52 oder 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein. Diese Regelung gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsbehelfe.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 3 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 5 Gebührenpflichtiger**

- (1) Wer eine Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Sind mehrere wegen derselben Gebühren Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 6 Bestellung, Zahlung, Versand**

- (1) Nach Angebotsabgabe, Auftragserteilung und Fertigstellung werden vermessungstechnische, kartographische, reprotechnische und sonstige Leistungen ausgeliefert und Gebühren erhoben.
- (2) Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung wird notwendig, wenn der Antragsteller nicht mit dem Gebührenschuldner identisch ist.
- (3) Lieferungen an Antragsteller im Ausland erfolgen nur gegen Vorauszahlung.

- (4) Für die Antragstellung auf analoge vervielfältigungsfähige Auszüge aus den Kartenwerken und die Abgabe von digitalen Graphikdaten sind die Anlagen 2 und 4 dieser Satzung bindend.
- (5) Die Abgabe von Graphikdaten erfolgt blattschnittfrei entsprechend Gebietsabgrenzung anhand eines Übersichtsplanes bzw. anhand von Koordinatenangaben (GK 42/83 bzw. ETRS89) im Allgemeinen über die EDDBS-Schnittstelle. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Eine Auswahl nach entsprechenden Folien und einzelnen Objektschlüsseln der "ALK-Digitalisierrichtlinie der Stadt Cottbus" ist möglich.
- (6) Bestellte und richtig gelieferte Erzeugnisse sind von der Rücknahme und vom Umtausch ausgeschlossen. Beanstandungen wegen fehlerhafter oder unvollständiger Sendungen können nur innerhalb von einem Monat nach Empfang geltend gemacht werden.
- (7) Beanstandungen wegen fehlerhafter Graphik-Daten bzw. nicht erfolgreicher Datenübernahme sind vom Auftragnehmer telefonisch oder schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang geltend zu machen.

**§ 7 Nutzungsrecht**

- (1) Festlegungen zum Nutzungsrecht gelten für Karten und Daten, die bei der Lösung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes entstehen. Sie gelten nicht für die hoheitlichen Tätigkeiten, die entsprechend VermLiegG des Landes Brandenburg auszuführen und nach der dafür geltenden Gebührenordnung des Landes Brandenburg zu berechnen sind.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für das laufende Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde. Es kann jährlich neu beantragt werden.
- (3) Die Nutzung von Auszügen auf vervielfältigungsfähigem Material zur Herstellung weiterer Vervielfältigungen sowie von digitalen Daten der groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerke der Stadt Cottbus als Grundlage für Arbeiten des Antragstellers bedarf der Genehmigung. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne erneute Genehmigung nicht gestattet.
- (4) Die Bedingungen für die Nutzung vervielfältigungsfähiger Auszüge (Anlage 3) bzw. digitaler Daten (Anlage 5) werden dem Antragsteller einschließlich Verpflichtungserklärung übergeben.
- (5) Bei Auszügen auf Papier wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe dieser Kopien durch den Erwerber an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Erteilung der Genehmigung zur Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung sowie das Scannen der Nutzungsunterlagen bzw. von Teilen und Ausschnitten ist Bestandteil der Nutzungsrechte (Anlage 5). Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen zur Mikroverfilmung, Digitalisierung oder zum Scannen durch den Antragsteller wird ein Bereitstellungsentsgelt erhoben.

**§ 8 Besondere Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete

Einwendungen verursacht hat. Bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesen stattgegeben wird.

- (2) Für die Erstattung von Auslagen sind die in dieser Satzung für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

**§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang eines Antrages auf Durchführung der Leistung beim Vermessungs- und Katasteramt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren werden durch förmlichen Gebührenbescheid festgesetzt, sofern die Gebührenschuld nicht bereits durch Barzahlung beglichen wurde.
- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Abweichend davon wird die Gebühr bei einem förmlichen Bescheid nach Absatz 3 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Werden Unterlagen versandt, können die Gebühr und die besonderen baren Auslagen erhoben werden.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus vom 28.04.1999 außer Kraft.

Cottbus, den 01.04.2003 Cottbus, den 01.04.2003


gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der  
Stadtverordneten-  
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus


**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Tarifstellen 62.1. bis 62.11.
- Anlage 2 Antrag auf Genehmigung zur Vervielfältigung von Auszügen aus groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus
- Anlage 3 Bedingungen zur Vervielfältigung von Auszügen aus den groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus
- Anlage 4 Antrag auf Genehmigung zur Nutzung digitaler Daten aus groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus
- Anlage 5 Bedingungen für die Nutzung von digitalen Daten aus den groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus


**Amtlicher Teil**

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
62.3.	Auszüge aus dem analogen Stadtkartenwerk - Folie			
62.3.1.	als Ausfertigung auf vervielfältigungsfähigem Material / Folie, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, mit dem Recht der Vervielfältigung mit Genehmigungsvermerk	10-fache der Gebühr nach Tst. 62.2.1.	10-fache der MWST nach Tst. 62.2.1.	10-fache der Gebühr nach Tst. 62.2.1.
62.4.	Abgabe digitaler Daten aus dem Stadtkartenwerk			
62.4.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung über die EDBS-Schnittstelle je angefangenen Hektar ( ha ) bis 50 ha in			
62.4.1.1.	Wald- und Feldlage	12,80	2,05	14,85
62.4.1.2.	Ortsrandlage	25,60	4,10	29,70
62.4.1.3.	Ortslage ( Kerngebiet )	51,10	8,18	59,28
62.4.2.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung über die EDBS-Schnittstelle je angefangenen Hektar ( ha ) von 51 bis 625 ha in			
62.4.2.1.	Wald- und Feldlage	9,60	1,54	11,14
62.4.2.2.	Ortsrandlage	19,20	3,07	22,27
62.4.2.3.	Ortslage ( Kerngebiet )	38,40	6,14	44,54
62.4.3.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenüber-			


Anlage 1, Tabelle 2

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
62.1.	Gebühr nach dem Zeitaufwand ( Zeitgebühr )			
62.1.1.	Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	17,90	2,86	20,76
62.1.2.	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeits- halbstunde			
62.2.	Auszüge aus dem analogen Stadtkartenwerk - Papier			
62.2.1.	als Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier / als Lichtpause in der Größe			
62.2.1.1.	DIN A 4 ( 210 mm x 297 mm )	5,00	0,80	5,80
62.2.1.2.	DIN A 3 ( 297 mm x 420 mm )	6,20	0,99	7,19
62.2.1.3.	DIN A 2 ( 420 mm x 594 mm )	8,70	1,39	10,09
62.2.1.4.	DIN A 1 ( 594 mm x 841 mm )	13,90	2,22	16,12
62.2.1.5.	DIN A 0 ( 841 mm x 1189 mm ) / Stadtkartenformat	24,00	3,84	27,84
62.2.2.	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.2.1.	50 v.H. der MWST nach Tst. 62.2.1.	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.2.1.

Anlage 1, Tabelle 1

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
	Grundlage ist die Vergrößerung der Topographischen Karte 1 : 10 000 ( TK 10 ), die mit jeweils maximal zwei der nachfolgend aufgeführten Deckblätter zusammenmontiert angeboten wird :			
62.5.1.	Deckblatt "Straßennamen"			
62.5.1.1.	Deckblatt "Straßennamen und Hausnummern"	5,00	0,80	5,80
62.5.1.2.	Deckblatt "Blattschnitt Stadtkartenwerk 1 : 500"	6,20	0,99	7,19
62.5.1.3.	Deckblatt "Gemarkungs- und Flurübersicht"	8,70	1,39	10,09
62.5.1.4.	Deckblatt "Blattschnitt Rahmenkartenwerk 1 : 1 000 im amtlichen Koordinatensystem ETRS89"	13,90	2,22	16,12
62.5.1.5.	Deckblatt "Blattschnitt Rahmenkartenwerk 1 : 1 000 im Koordinatensystem GK 42/83"	24,00	3,84	27,84
62.5.2.	Deckblätter "Kleinräumige Gliederung" als Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier / als Lichtpause in der Größe			
62.5.2.1.	DIN A 4 ( 210 mm x 297 mm )	5,00	0,80	5,80
62.5.2.2.	DIN A 3 ( 297 mm x 420 mm )	6,20	0,99	7,19
62.5.2.3.	DIN A 2 ( 420 mm x 594 mm )	8,70	1,39	10,09
62.5.2.4.	DIN A 1 ( 594 mm x 841 mm )	13,90	2,22	16,12
62.5.2.5.	DIN A 0 ( 841 mm x 1189 mm ) / Grundblatt 1 : 5 000	24,00	3,84	27,84
62.6.	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.5.1.	50 v.H. der MWST nach Tst. 62.5.1.	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.5.1.
62.6.	Übersichtspläne der Stadt Cottbus 1 : 10 000			

Anlage 1, Tabelle 4

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
	mittlung über die EDBS-Schnittstelle je angefangenen Hektar ( ha ) ab 626 ha in			
62.4.3.1.	Wald- und Feldlage	6,40	1,02	7,42
62.4.3.2.	Ortsrandlage	12,80	2,05	14,85
62.4.3.3.	Ortslage ( Kerngebiet )	25,60	4,10	29,70
62.4.4.	bei Abgabe von Teilhalten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, bei Selektion nach Folie oder Objekt je ausgewertetem Element	0,10	0,02	0,12
62.4.5.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je Laufendhaltungsturnus	20 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.	20 v.H. der MWST nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.	20 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.
62.4.6.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, je angefangene ha	20 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.	20 v.H. der MWST nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.	20 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.4.1. bis 62.4.3.
62.4.7.	Bereitstellungsentgelt für Unterlagen, die der Antragsteller durch Mikroverfilmung, Digitalisierung oder Scannen für seine Zwecke aufbereitet und nutzt	10-fache der Gebühr nach Tst. 62.2.1.	10-fache der MWST nach Tst. 62.2.1.	10-fache der Gebühr nach Tst. 62.2.1.
62.4.8.	Digitale Flurübersicht - ALK-GIAP ( ETRS89 oder GK 42/83 )	633,50	101,36	734,86
62.5.	Übersichtspläne der Stadt Cottbus 1 : 5 000			

Anlage 1, Tabelle 3

Fortsetzung von Seite 3

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
62.7.1.	als Erstaufbereitung auf gewöhnlichem Papier / als Lichtpause in der Größe			
62.7.1.1.	DIN A 4 ( 210 mm x 297 mm )	5,00	0,80	5,80
62.7.1.2.	DIN A 3 ( 297 mm x 420 mm )	6,20	0,99	7,19
62.7.1.3.	DIN A 2 ( 420 mm x 594 mm )	8,70	1,39	10,09
62.7.1.4.	DIN A 1 ( 594 mm x 841 mm )	13,90	2,22	16,12
62.7.1.5.	DIN A 0 ( 841 mm x 1189 mm ) / Stadtkartenformat	24,00	3,84	27,84
62.7.2.	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.7.1.	50 v.H. der MWST nach Tst. 62.7.1.	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.7.1.
62.8.	Planungsatlas der Stadt Cottbus			
62.8.1.	Deckblatt, Vorwort ( 2 Seiten ) und Übersichtsblatt mit Inhaltsverzeichnis zum Planungsatlas	kostenfrei		kostenfrei
62.8.2.	Einzelblatt des Planungsatlas 1 : 10 000	6,10	0,98	7,08
62.8.3.	Gesamtwerk Planungsatlas 1 : 10 000	132,90	21,26	154,16
62.8.4.	Colordruck Gesamtübersicht Planungsatlas 1 : 25 000 planlegend	38,40	6,14	44,54
62.9.	Baulückenkataster der Stadt Cottbus			

Anlage 1, Tabelle 6

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
62.6.1.	Grundlage ist die Topographischen Karte 1 : 10 000 (TK 10), die mit jeweils maximal zwei der nachfolgend aufgeführten Deckblätter zusammenmontiert angeboten wird:			
62.6.1.1.	Deckblatt "Straßennamen"	5,00	0,80	5,80
62.6.1.2.	Deckblatt "Blattschnitt Stadtkartenwerk 1 : 500"	6,20	0,99	7,19
62.6.1.3.	Deckblatt "Gemarkungs- und Flurübersicht"	8,70	1,39	10,09
62.6.1.4.	Deckblatt "Angelegte Rahmenkarten im Blattschnitt 1 : 1 000 im amtlichen Koordinatensystem ETRS89"	13,90	2,22	16,12
62.6.1.5.	Deckblatt "Angelegte Rahmenkarten im Blattschnitt 1 : 1 000 im Koordinatensystem GK 42/83"	24,00	3,84	27,84
62.6.2.	Deckblätter "Kleinräumige Gliederung" als Erstaufbereitung auf gewöhnlichem Papier / als Lichtpause oder als Transparent in der Größe	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.6.1.	50 v.H. der MWST nach Tst. 62.6.1.	50 v.H. der Gebühr nach Tst. 62.6.1.
62.7.	Sonstige Übersichtspläne der Stadt Cottbus			

Anlage 1, Tabelle 5

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand der Gebühr	Gebühr Euro	MWST Euro	Gesamtgebühr(Euro)
	<b>Kommunale Vermessungsgebühren Vermessungs- und Katasteramt Cottbus</b>			
	Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM			
62.9.1.	Baulückenkataster Teil I ( Stadtteile Mitte, Branitz, Dissensen, Madlow, Sachsenhof, Sandow, Saspow, Schmelwitz, Spremberger Vorstadt und Ströbitz )	81,80	13,09	94,89
62.9.1.1.	Komplettausgabe ( Papier )	4,10	0,66	4,76
62.9.1.2.	Einzelblätter ( Papier )			
62.9.2.	Baulückenkataster Teil II ( Stadtteile Döbbrick , Kahren, Merzdorf, Schlichow zum Stadteil Dissensen gehörig , Sielow, Skadow und Willmersdorf )	40,90	6,54	47,44
62.9.2.1.	Komplettausgabe ( Papier )	4,10	0,66	4,76
62.9.2.2.	Einzelblätter ( Papier )			
62.10.	Flurübersicht der Stadt Cottbus 1 : 25 000			
62.10.1.	Colordruck Flurübersicht 1 : 25 000	38,40	6,14	44,54
62.11.	ALK - Digitalisierrichtlinie der Stadt Cottbus			
62.11.1.	Digitalisierrichtlinie der Stadt Cottbus Stand 01.03.2001			
62.11.1.1.	Komplettausgabe ( A4 - Ringmappe )	15,80	2,53	18,33
62.11.1.2.	Komplettausgabe ( A4 - Ringmappe ) mit dem Recht der Vervielfältigung einschließlich Genehmigungsvermerk			5-fache der Gebühr nach Tst. 62.11.1.1.

Anlage 1, Tabelle 7

## Antrag auf Genehmigung Nr. G-VER .... /62/03 Erweiterung der Genehmigung Nr. G-VER ..../62/03

zur Vervielfältigung von Auszügen aus groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus

**Antrag gilt nur in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen für die Nutzung vervielfältigungsfähiger Unterlagen des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbus**

Antragsteller: .....

Verwendungszweck: .....

Es wird der Antrag gestellt, nachfolgende vervielfältigungsfähige Auszüge aus den Kartenwerken des Vermessungs- und Katasteramtes zu nutzen:

1. Bezeichnung der Karte und Maßstab:
2. Objektangabe:
3. Koordinatenbereich:
4. Anzahl der vorgesehenen Vervielfältigungen pro Auszug: .....

Versand: ..... Selbstabholung: .....

Die Genehmigung ist gültig bis zum: 31. Dezember 2003

Ort, Datum (Stempel) ..... Antragsteller

Cottbus, ..... (Stempel) Amtsleiterin

Anlage 2, Formular Vorderseite

**Ämtlicher Teil**

Auszug aus: **Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus**  
- KommVermGeb-Satzung - (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Nr.: IV-023-46/03 vom 26.03.2003)

**§ 7 Nutzungsrecht**

- (1) Festlegungen zum Nutzungsrecht gelten für Karten und Daten, die bei der Lösung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes entstehen. Sie gelten nicht für die hoheitlichen Tätigkeiten, die entsprechend VermLiegG des Landes Brandenburg auszuführen und nach der Gebührenordnung des Landes Brandenburg zu berechnen sind.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für das laufende Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde. Es kann jährlich neu beantragt werden.
- (3) Die Nutzung von Auszügen auf vervielfältigungsfähigem Material zur Herstellung weiterer Vervielfältigungen sowie von digitalen Daten der groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerke der Stadt Cottbus als Grundlage für Arbeiten des Antragstellers bedarf der Genehmigung. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne erneute Genehmigung nicht gestattet.
- (4) Die Bedingungen für die Nutzung vervielfältigungsfähiger Auszüge (Anlage 3) bzw. digitaler Daten (Anlage 5) werden dem Antragsteller einschließlich Verpflichtungserklärung übergeben.
- (5) Bei Auszügen auf Papier wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe dieser Kopien durch den Erwerber an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Erteilung der Genehmigung zur Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung sowie das Scannen der Nutzungsunterlagen bzw. von Teilen und Ausschnitten ist Bestandteil dieser Nutzungsrechte (Anlage 5). Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen zur Mikroverfilmung, Digitalisierung oder zum Scannen durch den Antragsteller wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben.

Anlage 2, Formular Rückseite

**Bedingungen zur Vervielfältigung von Auszügen aus den groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus:**

- 1. Der Nutzungsrechtnehmer erkennt die Bedingungen des § 7 Nutzungsrecht der KommVermGeb-Satzung (Beschluss der StVV Cottbus vom 26.03.2003) an.
- 2. Bei Auszügen auf vervielfältigungsfähigem Material ist für weitere Vervielfältigungen durch den Erwerber eine Genehmigung erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages (Vordruck).
- 3. Die Nutzungsgenehmigung zur Vervielfältigung von Auszügen wird nur für den angegebenen Verwendungszweck erteilt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne erneute Genehmigung nicht gestattet.
- 4. Die durch den Erwerber gefertigten Vervielfältigungen dürfen nur für den Bedarf des Antragstellers verwendet werden, eine Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eine Weitergabe von genehmigten Vervielfältigungen ist nur zulässig, wenn sie dem angegebenen Verwendungszweck entsprechende zusätzliche Eintragungen enthalten.
- 5. Die erteilte Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbus zur Vervielfältigung wird auf den vervielfältigungsfähigen Auszügen durch folgenden Erlaubnisvermerk an geeigneter Stelle kenntlich gemacht :

**Genehmigungs-Nr. G - VER ...../ 62 / 03**

**zur weiteren Vervielfältigung Vermessungs- und Katasteramt Cottbus**

- 6. Vervielfältigungen, die an Dritte weitergegeben werden, haben an deutlich sichtbarer Stelle einen vom Antragsteller einzubringenden Vermerk zu enthalten. Dieser muss folgende Angaben enthalten :

**Genehmigungs-Nr. G - VER ...../ 62 / 03**

**Genehmigung erteilt am : ... durch Vermessungs- und Katasteramt Cottbus**

- 7. Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.
- 8. Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen durch den Besteller oder Empfänger werden nur innerhalb eines Monats berücksichtigt. Bestellte und richtig ausgeführte Lieferungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.
- 9. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Kosten der Nutzungsunterlagen einschließlich Versandkosten zu bezahlen.

Cottbus, .....  
Amtsleiterin  
Vermessungs- und Katasteramt Cottbus

Anlage 3, Formular Vorderseite

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Die umstehenden Bedingungen für die Vervielfältigung von Auszügen aus dem groß- und kleinmaßstäbigem Kartenwerk des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Cottbus werden vom Antragsteller/Auftragnehmer rechtsverbindlich anerkannt. Der Antragsteller/Auftragnehmer verpflichtet sich bei Zuwiderhandlungen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Vom Vermessungs- und Katasteramt wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzungsgenehmigung bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten widerrufen wird.

.....  
 .....  
 (Ort und Datum) (Unterschrift Antragsteller)  
 .....  
 (Stempel)  
 .....  
 .....  
 (Ort und Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)  
 .....  
 (Stempel)

Anlage 3, Formular Rückseite

**Antrag auf Genehmigung  
Nr. G-DIG .... /62/03  
Erweiterung der Genehmigung  
Nr. G-DIG ..../62/03**

**zur Nutzung digitaler Daten aus groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus**

**Antrag gilt nur in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen für die Nutzung digitaler Daten des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbus**

Antragsteller: .....

Verwendungszweck: .....

Es wird der Antrag gestellt, digitale Daten aus den groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Cottbus in nachfolgender Form zu nutzen:

- 1. Digitale Daten des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbus
- 2. Eigendigitalisierung der übergebenen Unterlagen durch den Antragsteller
- 3. Scannen der übergebenen Unterlagen durch den Antragsteller
- 4. Mikroverfilmung der übergebenen Unterlagen durch den Antragsteller

**Angaben zum Leistungsumfang:**

- 1. Bezeichnung der Karte und Maßstab:
- 2. Objektangabe:
- 3. Koordinatenbereich:
- 4. Ausgabeform: EDBS-Schnittstelle: DXF-File:  
ALK-GIAP-Ladeformat Sonstiges Format:  
Versand: Selbstabholung:

**Die Genehmigung ist gültig bis zum: 31. Dezember 2003**

.....  
 .....  
 Ort, Datum (Stempel) Antragsteller  
 .....  
 Cottbus, .....  
 (Stempel) Amtsleiterin

Anlage 4, Formular Vorderseite

## Fortsetzung von Seite 5

Auszug aus: **Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus**  
- KommVermGeb-Satzung -  
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus  
Nr. IV-023-46/03 vom 26.03.2003)

**§ 7 Nutzungsrecht**

- (1) Festlegungen zum Nutzungsrecht gelten für Karten und Daten, die bei der Lösung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes entstehen. Sie gelten nicht für die hoheitlichen Tätigkeiten, die entsprechend VermLiegG des Landes Brandenburg auszuführen und nach der dafür geltenden Gebührenordnung des Landes Brandenburg zu berechnen sind.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für das laufende Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde. Es kann jährlich neu beantragt werden.
- (3) Die Nutzung von Auszügen auf vervielfältigungsfähigem Material zur Herstellung weiterer Vervielfältigungen sowie von digitalen Daten der groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerke der Stadt Cottbus als Grundlage für Arbeiten des Antragstellers bedarf der Genehmigung. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne erneute Genehmigung nicht gestattet.
- (4) Die Bedingungen für die Nutzung vervielfältigungsfähiger Auszüge (Anlage 3) bzw. digitaler Daten (Anlage 5) werden dem Antragsteller einschließlich Verpflichtungserklärung übergeben.
- (5) Bei Auszügen auf Papier wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe dieser Kopien durch den Erwerber an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Erteilung der Genehmigung zur Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung sowie das Scannen der Nutzungsunterlagen bzw. von Teilen und Ausschnitten ist Bestandteil dieser Nutzungsrechte (Anlage 5). Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen zur Mikroverfilmung, Digitalisierung oder zum Scannen durch den Antragsteller wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben.

## Anlage 4, Formular Rückseite

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Die umstehenden Bedingungen für die Vervielfältigung von Auszügen aus dem groß- und kleinmaßstäbigem Kartenwerk des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Cottbus werden vom Antragsteller/Auftragnehmer rechtsverbindlich anerkannt.

Der Antragsteller/Auftragnehmer verpflichtet sich bei Zuwiderhandlungen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Vom Vermessungs- und Katasteramt wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzungsgenehmigung bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten widerrufen wird.

.....  
(Ort und Datum).....  
(Unterschrift Antragsteller).....  
(Stempel).....  
(Ort und Datum).....  
(Unterschrift Auftragnehmer).....  
(Stempel)

## Anlage 5, Formular Rückseite

## Bedingungen für die Nutzung von digitalen Daten aus den groß- und kleinmaßstäbigen Kartenwerken der Stadt Cottbus:

1. Der Nutzungsrechtnehmer erkennt die Bedingungen des § 7 Nutzungsrecht der KommVermGeb-Satzung (Beschluss der StVV Cottbus 26.03.2003) an.
2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages (Vordruck).
3. Die Nutzungsgenehmigung für die beantragten digitalen Daten wird nur für den angegebenen Verwendungszweck erteilt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne erneute Genehmigung nicht gestattet. Daten, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung als Zwischenprodukte anfallen und nicht an den Auftraggeber abgegeben werden, sind nach Auftrags erledigung zu löschen.
4. Der Antragsteller/Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen, noch Dritten zugänglich machen können.
5. Die Genehmigung zur Nutzung der Daten schließt eine analoge Darstellung/Veröffentlichung bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren pro thematische Anwendung im Rahmen des beantragten Zweckes ein. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Wiedergabe/Veröffentlichung der Daten bzw. der damit erzeugten Darstellungen folgenden Erlaubnisvermerk an geeigneter Stelle anzubringen:

Genehmigungs-Nr. G - DIG .../ 62 / 03

zur weiteren Vervielfältigung Vermessungs- und Katasteramt Cottbus

6. Analoge Darstellungen/Veröffentlichungen über eine Auflage von mehr als 100 Exemplaren sind gesondert zu beantragen.
7. Dem Vermessungs- und Katasteramt ist nach Fertigstellung unmittelbar und kostenfrei ein Belegexemplar zu übergeben.
8. Die Daten sind geschützt durch das Urheberrechtsgesetz, Verstöße werden auch auf Grund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.
9. Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.
10. Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Gelieferte Daten sind innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Beanstandungen durch den Besteller oder Empfänger werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt. Bestellte und richtig ausgeführte Lieferungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.
11. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Kosten der Nutzungsunterlagen einschließlich Versandkosten und das Bereitstellungsentgelt zu bezahlen.

Cottbus,

Amtsleiterin  
Vermessungs- und Katasteramt Cottbus

## Anlage 5, Formular Vorderseite

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 01.04.2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung

### der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/ Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

1. die Verbesserung der Fahrbahn,
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung,
4. die Verbesserung des Gehweges,

der Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v. H.

#### § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Berücksichtigungsfähigen Grundstücken:

1. wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. wenn es mit seiner Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;

3. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.

- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 5 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5.

#### § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4: **4,53 € (8,85 DM)**

#### § 7 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

#### § 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003                      Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der  
Stadtverordneten-  
versammlung  
Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung EINZELSATZUNG

### der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

Für:

1. die Verbesserung der Fahrbahn,
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung,
4. die Verbesserung der Gehwege,
5. die Verbesserung der Radwege,

der Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt für
 

1. die Verbesserung der Fahrbahn	40 v. H.
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung	50 v. H.
3. die Verbesserung der Straßenentwässerung	50 v. H.
4. die Verbesserung der Gehwege	60 v. H.
5. die Verbesserung der Radwege	40 v. H.

#### § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann sowie die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichende Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB);
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht:

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;

c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.

(4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der

tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss             | 1,00 |
| 2. Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen            | 1,25 |
| 4. Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen            | 1,50 |
| 5. Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen   | 1,75 |
| 6. Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen | 2,00 |

(6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 5 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5.

#### § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 4,10 € (8,02 DM)

für

1. die Verbesserung der Fahrbahn 1,03 € (2,01 DM)
2. die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung 0,22 € (0,44 DM)

3. die Verbesserung der  
Straßenentwässerung 1,94 € (3,80 DM)  
4. die Verbesserung der Gehwege 0,83 € (1,62 DM)  
5. die Verbesserung der Radwege 0,08 € (0,15 DM)

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

### § 7 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

### § 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der  
Stadtverordneten-  
versammlung  
Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)

enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Cottbus, 01.04.2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

### § 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).  
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
  2. das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
  3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
  4. das Aufstellen von Containern,
  5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
  6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben,

7. das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafés o.ä.),
8. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.),
9. das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke, (außer § 4 Absatz 1 Ziffer 2), das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z.B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen.

### § 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Stadt Cottbus als Straßenbaubehörde.
- (2) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO).

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, Vorbauten, Vordächer, Markisen und Werbeanlagen an Gebäuden, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 75 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten.
2. Warenauslagen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von = 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt.
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltung zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

### § 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Dazu gehören insbesondere:  
Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -zugängen u.ä..
- (3) Nutzungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten gemäß Formblatt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt anzuzeigen.

### § 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus, mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Einreicher zu verlangen. Einreicher sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser (auch Bauherr) der Maßnahme. Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnis Antrag gegenzuzeichnen.

### § 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.

## Fortsetzung von Seite 9

- (2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt.

**§ 8 Haftung**

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ist verpflichtet, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

**§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie Lageänderung, vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenräume gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.

**§ 10 Besondere Nutzungen**

- (1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt (z.B. nach §§ 29, 32, 33, 35 und 46 StVO), so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (3) Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von diesen geforderten Bedingungen, Auflagen sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Sondernutzungsgebühren werden von der Straßenbaubehörde gesondert erhoben.

**§ 11 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:
1. der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
  2. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
  3. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers,
  4. der Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung,
  5. nach den Bemessungskriterien gemäß Abs. 10
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (4) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (7) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:
1. wohltätige, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Volksfeste o. ä. stattfinden,
  2. Gerüstaufstellungen o.ä. so vorgenommen werden, dass die Sondernutzungsfläche im wesentlichen benutzbar bleibt,
  3. Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen,
  4. die Stadt im Einzelfall vertraglich oder auf anderem Weg Gebührenfreiheit geregelt hat,
  5. Fahrradständer aufgestellt werden (jedoch nicht bei gewerblicher Betreibung).
- (9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:
1. die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden

und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

2. die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

- (10) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

**Zone 1**

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen: Hubertstraße, Zimmerstraße, Spree, Eisenbahn, gradlinige Verbindungen in Richtung Norden zur Schillerstraße, Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße, Hubertstraße

**Zone 2**

Alle Flächen zwischen der v. g. Begrenzung und dem mittleren Straßenring in nachstehender Führung einschließlich dieser Straßen: Stadtring, Vetschauer Straße, geradlinige Verbindung in Richtung Norden zur Waisenstraße, Waisenstraße, Pappelallee, Verlängerung derselben bis zum Schnittpunkt Fehrower Weg, alte Burger Chaussee und Verlängerung der geplanten Nordtangente in Richtung Osten, Nordtangente (Bestand) bis zum Stadtring

**Zone 3**

Gebiet außerhalb der Zone 1 und 2 bis Stadtgrenze

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung den brennenden Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

**§ 13 Übergangsregelungen**

Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 14 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003, mit Ausnahme des § 12, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus vom 26.09.2001 (Beschluss - Nr. IV 040-30/01) außer Kraft.

Cottbus, den 01.04.2003 Cottbus, den 01.04.2003

gez. Siegfried Kretsch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtlicher Teil

### Anlage Gebührentarife Sondernutzung

Tarif	Art der Sondernutzung	Wochengebühren EURO/m <sup>2</sup>		
		Zone 1	2	3
1	Eingriffe in die Substanz der Straße	1,00	0,80	0,60
2	Baustelleneinrichtungen Baustoffablagerungen Container- und Gerüstaufstellung	0,50	0,40	0,30
		Tagesgebühren EURO/m <sup>2</sup>		
3	Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske	1,00	0,80	0,60
		Tagesgebühren EURO/m <sup>2</sup>		
4	Aufstellung Warenautomaten	0,75	0,60	0,45
		Tagesgebühren EURO/m <sup>2</sup>		
5	Ambulante Verkaufseinrichtungen	0,75	0,60	0,45

6	Warenauslagen, Verkauf a. d. Stätte der Leistung Straßencafés u.a.	0,50	0,40	0,30
7	Warenverkauf aus eigener Produktion (Kleinstherzeuger)	0,25	0,20	0,15
8	Märkte, Messen, Stadtfeite	0,50	0,40	0,30
9	Private Straßenfeite	0,50	0,40	0,30
10	Einrichtungen v. Parkstellflächen bei Messen, Märkten o.ä.	0,50	0,40	0,30
		Tagesgebühren EURO/m <sup>2</sup>		
11	Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauches	0,50	0,40	0,30
		Tagesgebühren EURO/m <sup>2</sup>		
12	kommerzielle Informationsstände	0,50	0,40	0,30
		Stundengebühr EURO/pro Aktion		
13	bewegliche Außenwerbung	1,80	1,50	1,20
14	Sondernutzungen in allen übrigen Fällen	0,50	0,40	0,30

Die Mindestgebühr beträgt 20 EURO.  
Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr erhoben.  
Bruchteile der Wochengebühr werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/7 der Wochengebühr.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) vom 26.03.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Cottbus, den 01.04.2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

### Amtliche Bekanntmachung

## Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Cottbus ist gemäß § 100 Brandenburgisches Schulgesetz Träger von Schulen.

In diesen Schulen ist die Nutzung von Unterrichts- räumen, Fachkabinetten, Speiseräumen, Aulen und Therapiebecken durch Dritte möglich.

#### § 2 Nutzung von Schulräumen

- Schulräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Darüber entscheidet, im Benehmen mit dem zuständigen Schulleiter und unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt, das Schulverwaltungs- und Sportamt.
- Die Überlassung von Räumen in Schulen, einschließlich vorhandener Einrichtungen, erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an das Schulverwaltungs- und Sportamt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
- Die Überlassung wird abschließend durch einen auf bürgerlichem Recht gestützten Mietvertrag schriftlich erklärt.
- Eine Nutzung der Räume ist generell nur bis 22.00 Uhr möglich.
- Während der Schulferien und an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Gegebenheiten zulassen.

- Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

#### § 3 Entgelte

Für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte für jeweils eine Nutzungsstunde erhoben:

- Nutzung eines Unterrichtsraumes	12,00 DM	(6,00 €)
- Nutzung eines Speiseraumes	25,00 DM	(12,50 €)
- Nutzung eines Computerkabinetts	25,00 DM	(12,50 €)
- Nutzung einer Aula	60,00 DM	(30,00 €)
- Therapiebecken	108,00 DM	(54,00 €)

#### § 4 Entgeltbefreiung

- Bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen die im Interesse der Schule sind, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- Keine Nutzungsentgelte werden erhoben bei Veranstaltungen mit kulturellem und bildungsförderndem Charakter, die mit Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) durchgeführt werden und von nachweislich in der Stadt Cottbus eingetragenen gemeinnützigen Vereinen getragen werden.
- Bei der Überlassung von Räumlichkeiten in Schulen der Stadt Cottbus an nachweislich in der Stadt Cottbus eingetragene gemeinnützige Vereine, kann eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt werden.
- Über weitere Entgeltbefreiungen bzw. auch Ermäßigungen bei Veranstaltungen in Schulen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, entscheidet die Stadt Cottbus auf Antrag.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

- Für einmalige und kurzfristige Nutzung ist das Entgelt auf Grund des geschlossenen Vertrages vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- Für jährliche und langfristige Nutzung erfolgt die Entrichtung des Entgeltes auf Grundlage des Mietvertrages.
- Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus unter Angabe des im Mietvertrag bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes einzuzahlen.

#### § 6 Nutzungsbedingungen

- Die Mieter anerkennen die in den jeweiligen Schul- und Hausordnungen festgelegten Rechte und Pflichten.
- Die Mieter erkennen die im Mietvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Festlegungen für die Haftung im Schadensfall an.

#### § 7 Kündigung

Kündigungsfristen werden im abzuschließenden Mietvertrag schriftlich vereinbart.

Von einem Vertrag kann die Stadt Cottbus vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 22. Juni 2001 in Kraft.

Cottbus, den 06.02.2003      Cottbus, den 10.02.2003

gez. Siegfried Kretsch  
Vorsitzender der  
Stadtverordneten-  
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Fortsetzung von Seite 11

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 10.02.2003

## Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für die Stadtgeschichtlichen Sammlungen beschlossen:

**§ 1 Entgelt**

- Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird für die Nutzung der Museen ein Entgelt in Form des Eintrittspreises erhoben.  
Die Höhe der Entgelte ist im § 4 festgelegt.
- Über Entgelte für zusätzlich Angebote, die Minderung oder den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
- Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten bei denen die Museen Mitveranstalter sind, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, soziokulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen und Sonderaktionen der Museen.

**§ 2 Entgeltschuldner**

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Museen während der Öffnungszeiten gegen Entrichtung eines Entgeltes zu besuchen.

**§ 3 Fälligkeit**

- Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
- Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

**§ 4 Höhe der Entgelte**

	Stadtmuseum	Wendisches Museum	Spreewehrmühle
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Eintritt frei	Eintritt frei	Eintritt frei
2. Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein	0,75 €	0,75 €	0,50 €
3. Erwachsene	2,0 €	2,50 €	1,50 €
4. Erwachsene Ermäßigung (Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Rentner, Schwerbehinderte - für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	1,50 €	1,50 €	1,00 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	2,50 €	3,50 €	2,00 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder)	4,50 €	6,00 €	4,00 €
7. Kinder - und Jugendgruppen ab 10 Kinder u. Jugendliche, ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein - je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt	0,50 €	0,50 €	0,25 €
8. Jahreskarte	12,00 €	15,00 €	-
9. Sonderausstellungen	bis zu 200 % Preisaufschlag	bis zu 200 % Preisaufschlag	-
10. Eingeschränkte Nutzung (zeitweilige Schließungen von Teilen der Ausstellungsflächen Ausstellungsumbau)	bis zu 50 % Preisreduzierung	bis zu 50 % Preisreduzierung	-
11. Führungsentgelt (bis 1 h) pro Person zzgl. zum Eintrittspreis	1,00 €	1,00 €	-
12. Spezialführungen nach Vereinbarung	100 % Aufschlag zum Führungsentgelt	100 % Aufschlag zum Führungsentgelt	-
13. Fotoerlaubnis	1,00 €	1,00 €	1,00 €
14. Erlaubnis für nicht-kommerzielle Videoaufnahmen	6,00 €	6,00 €	6,00 €

15. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 2,3 und 8).

16. Bei museumspädagogischen Aktivitäten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

**§ 5**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, den 06.02.2003

Cottbus, den 10.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender  
Stadtverordnetenver-  
sammlung  
Cottbus

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10.02.2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus